

Inhaltsverzeichnis

- Änderungen beim Kinderbetreuungsgeld
- Gebührenbefreiung von Dokumenten im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes
- Aufkündigung des Erbschaftssteuer-DBA durch Deutschland mit Ende 2007
- Unternehmensteuerreform 2008 in Deutschland
- Änderungen in den Einkommensteuerrichtlinien (EStR 2000) durch den Wartungserlass 2007
- Neue Kennzahlen in der UVA ab Jänner 2008
- Änderung der Zuverdienstgrenze für Familienbeihilfe und Erhöhung der Geschwisterstaffelung
- Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr 2008
- Sozialversicherungswerte 2008

Änderungen beim Kinderbetreuungsgeld

Ab 1.1.2008 bestehen folgende Wahlmöglichkeiten hinsichtlich Höhe und Bezugsdauer, wobei die längere Bezugsdauer für den Fall gilt, dass beide Elternteile die Leistung in Anspruch nehmen:

- **€ 14,53** pro Tag (€ 436 / Monat) bis zur Vollendung des 30./36. Lebensmonats des Kindes.
Gesamt: € 13.080 (€ 15.696) oder
- **€ 20,80** pro Tag (€ 624 / Monat) bis zur Vollendung des 20./24. Lebensmonats.
Gesamt: € 12.480 (€ 14.976) oder
- **€ 26,60** pro Tag (€ 800 / Monat) bis zur Vollendung des 15./18 Lebensmonats.
Gesamt: € 12.000 (€ 14.400).

Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ist ab dem 25. (bisher 21.) bzw. 17. bzw. 13. Lebensmonat des Kindes (je nach gewählter Bezugsdauer) von den gem. § 7 KBGG vorgeschriebenen **Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen** abhängig. Werden diese Untersuchungen nicht durchgeführt bzw. nicht nachgewiesen, reduzieren sich die Beträge ab dem 25./17./13. Lebensmonat.

Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich das Kinderbetreuungsgeld für das zweite und jedes weitere Kind um 50% des Grundanspruchs.

Die Neuregelung gilt grundsätzlich für Geburten ab 1.1.2008. Für **Geburten vor 2008** kann jedoch trotz bereits erfolgter Antragsstellung und Bezug des **Kinderbetreuungsgeldes bis spätestens 30.6.2008 eine Umstellung auf Kurzleistung beantragt** werden.

Die Zuverdienstgrenze wird von derzeit € 14.600 auf € 16.200 erhöht und gilt auch für den **(rückzahlbaren) Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld** in der Höhe von € 6,06 / Tag (Die Grenze hierfür lag bisher bei € 5.200).

Anders als bisher ist bei einer Überschreitung der Grenze nicht das gesamte Kinderbetreuungsgeld, sondern nur der die Grenze überschreitende Betrag zurückzuzahlen. Zum Zuverdienst zählen alle steuerpflichtigen Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 EStG (auch Arbeitslosengeld und Notstandshilfe). Das 13. und 14. Gehalt werden durch einen Zuschlag von 30 % zum monatlichen Einkommen berücksichtigt.

Gebührenbefreiung von Dokumenten im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes

Die Ausstellung von unmittelbar durch die **Geburt eines Kindes** veranlassten Dokumenten ist **ab 1.1.2008** von **Gebühren** (Stempelgebühren) sowie Verwaltungsabgaben des Bundes (nicht unbedingt von Landesverwaltungsabgaben) **befreit**. Die Befreiung gilt für **zwei Jahre ab der Geburt** und umfasst **Reisedokumente** und sonstige Dokumente (z.B. Geburtsurkunde, **Staatsbürgerschaftsnachweis**, Geburtsbestätigung für Krankenkasse oder Finanzamt) sowie damit zusammenhängende Anträge. Reisedokumente sind gewöhnlicher Reisepass, Expresspass, Reisepass ohne Datenträger, Personalausweis sowie auch die nachträgliche Miteintragung von Kindern im Reisepass beider Elternteile. Ebenso befreit sind ausländische Schriften, welche zur Erlangung eines solchen Dokuments zum amtlichen Gebrauch vorzulegen sind. Die **Verleihung** oder **Erstreckung** der **Staatsbürgerschaft** ist **nicht gebührenfrei** und aufgrund fehlender Unmittelbarkeit ebenso wenig ein danach ausgestellter Staatsbürgerschaftsnachweis.

Die **2 Jahres-Frist** gilt insoweit **rückwirkend** als die Ausstellung nach dem 31.12.2007 zu erfolgen hat und das Kind zu diesem Zeitpunkt das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf. Der **unmittelbare Zusammenhang** mit der Geburt führt auch dazu, dass eine **Ersatzausstellung** wegen Verlusts oder Diebstahls nicht mehr kostenlos erfolgt. Die gebührenfreie Ausstellung ist grundsätzlich auf eine übliche Anzahl eines Dokuments beschränkt.

Aufkündigung des Erbschaftssteuer-DBA durch Deutschland mit Ende 2007

Die Aufkündigung des Erbschaftssteuer-DBA zwischen Ö und D führt dazu, dass das „**Weltvermögen**“ von Österreichern der deutschen Erbschaftsteuer unterliegt, wenn zum Zeitpunkt des Erbens oder Vererbens in D ein **Wohnsitz** (z.B. durch ein Ferienhaus) begründet wird. Durch den Wegfall des DBA existiert kein Schutz mehr, der bei doppelter Wohnsitzbegründung regelmäßig Ö (aufgrund des Mittelpunkts der Lebensinteressen) das Besteuerungsrecht zugewiesen hat. Der **Wohnsitz in D** führt zur **unbeschränkten deutschen Erbschaftsteuerpflicht**, welche das gesamte Vermögen einer Erbschaft umfasst. Eine große Veränderung tritt für deutsche Erben eines österreichischen Erblassers hinsichtlich Kapitalvermögens ein, welches anstelle von Erbschaftsteuerfreiheit in Ö Steuerpflicht in D erfährt. Darüber hinaus wird ohne DBA die **beschränkte Erbschaftsteuerpflicht in D** ausgeweitet, wodurch nunmehr auch Anteile an **deutschen Kapitalgesellschaften** (Beteiligung muss = **10%** sein) von D besteuert werden - dies tritt selbst dann ein, wenn weder Erblasser noch Erbe einen Wohnsitz in D haben. Die **beschränkte Steuerpflicht** berührt auch - wie bisher - in D gelegenes unbewegliches Nachlassvermögen (z.B. **Grundstücke**).

Vergleichbar der Situation in Ö befinden sich auch in D die Regelungen der Erbschaftsteuer derzeit im Umbruch. Folgende **Entlastungen** sind für Erben anzunehmen:

- Persönliche **Freibeträge**: Ehegatte/gleichgeschlechtlicher Lebenspartner € 500.000, Kinder/Stiefkinder € 400.000, Enkelkinder € 200.000, beschränkt Steuerpflichtige € 2.000.
- **85% des Betriebsvermögens werden verschont**. Zum Betriebsvermögen gehören auch land- und forstwirtschaftliches Vermögen sowie Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (Beteiligung > 25%). **Zusätzlich** besteht für das nicht verschonte Betriebsvermögen ein **Abzugsbetrag iHv. € 150.000**. Beide Begünstigungen sind an Wert- und Prozentgrenzen sowie Behaltefristen (15 Jahre) gebunden - so darf das Betriebsvermögen z.B. nicht zu mehr als 50% aus Verwaltungsvermögen bestehen.

Der **Erbschaftsteuertarif** (%) soll sich in Abhängigkeit von Steuerklasse und steuerpflichtigem Erwerb wie folgt belaufen.

Erwerb in € **Steuerklasse**
(bis einschliesslich)

	I	II	III
75.000	7	30	30
300.000	11	30	30
600.000	15	30	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	50	50
26.000.000	27	50	50
über 26.000.000	30	50	50

Für **Erbschaften** fallen in die Steuerklasse I: Ehegatten, Kinder, Stiefkinder, Enkelkinder, Eltern, Voreltern. Zur Steuerklasse II gehören Geschwister, Halbgeschwister, Geschwisterkinder, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten. Alle übrigen Erwerber gehören der Steuerklasse III an.

Eine **zwischen** DBA-Kündigung (**Ende 2007**) und Ende der Erbschaftsbesteuerung in Ö (**31.7.2008**) eintretende **Doppelbesteuerung** wird durch die **Verlängerung des Abkommenschutzes** bis 31.7.2008 verhindert.

Unternehmensteuerreform 2008 in Deutschland

Absenkung des Körperschaftsteuersatzes

Im Rahmen der 2008 in D in Kraft getretenen Unternehmensteuerreform wurde der **KSt-Satz von 25% auf 15% gesenkt**. Durch Änderungen bei der Gewerbesteuer kommt es allerdings nur zu einer Entlastung von rund 8 bis 9,5%-Punkten. Zwar wird die für die Berechnung der Gewerbesteuer notwendige Steuermesszahl von 5% auf 3,5% gesenkt, jedoch **verliert die Gewerbesteuer ihre Abzugsfähigkeit** bei Berechnung der Gewerbesteuer selbst sowie bei Berechnung der KSt. Die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer erhöht sich außerdem - 100.000 EUR Freibetrag sind zu berücksichtigen - um 25% bestimmter direkter und indirekter Zinsanteile (diese Betriebsausgaben wirken nur zu 75%). Für exakte Folgen auf die Ertragsteuerbelastung von Kapitalgesellschaften ist noch der in der jeweiligen Gemeinde unterschiedlich hohe Gewerbesteuerhebesatz zu berücksichtigen. **Trotz Senkung des KSt-Satzes** bleibt unter Berücksichtigung der Gewerbesteuerbelastung und des Solidaritätszuschlags Ö mit einer KSt von 25% **im Regelfall attraktiver**.

Ausgeschüttete Gewinne im Privatvermögen

Einkommensteuerpflichtige Anteilseigner unterwerfen die **ausgeschütteten Gewinne** nach dem Halbeinkünfteverfahren zu 50% dem progressiven Einkommensteuertarif. Mit der Beteiligung zusammenhängende Kosten mindern zur Hälfte die Bemessungsgrundlage. In Ö unterliegen ausgeschüttete Gewinne der **KESt (25%)** bzw. dem halben Durchschnittsteuersatz. Ab **1.1.2009** soll auch in D eine der KESt vergleichbare 25%ige **Abgeltungsteuer** (zuzüglich Solidaritätszuschlag) eingeführt werden - mit den ausgeschütteten Gewinnen zusammenhängende Werbungskosten sind dann nicht mehr abzugsfähig. Die **Steuerbelastung** auf Gewinnausschüttungen wird folglich zukünftig **in D regelmäßig höher** als in Ö sein.

Weitere Reformbestandteile

- Einführung der „**begünstigten Besteuerung nicht entnommener Gewinne**“ für Personengesellschaften (ähnlich § 11a öEStG). Der begünstigte Steuersatz beträgt 28,25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

- Kleine und mittlere Personenunternehmen dürfen unabhängig von der Rechtsform 40% der Anschaffungskosten beweglicher Wirtschaftsgüter als **Investitionsabzug** sofort steuermindernd geltend machen (zeitliche **Vorverlagerung der AfA**).
- Abschaffung der degressiven AfA (nur lineare AfA zulässig).
- Beschränkung des Schuldzinsensabzugs durch die „**Zinsschranke**“ (Freigrenze des Zinsschuldenüberhangs iHv. € 1 Mio).
- **Sofortabzugsgebot** als GWG bei Unterschreiten von € 150 (vorher € 410). Einführung eines jährlichen Sammelpostens für Wirtschaftsgüter zwischen € 150 und € 1.000 (Abschreibung über 5 Jahre).
- Verschärfende Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Mantelkauf.

Änderungen in den Einkommensteuerrichtlinien (EStR 2000) durch den Wartungserlass 2007

Der Wartungserlass vom 5.12.2007 bringt unter Anderem nachfolgende Änderungen bzw. Klarstellungen in den EStR 2000:

:: Neutralisierung von Geldeinlagen und Entnahmen iZm. § 11a EStG (Halbsatzbegünstigung für nicht entnommene Gewinne)

Erfolgen Geldeinlagen und Entnahmen innerhalb desselben Wirtschaftsjahres, so neutralisieren sich ihre Wirkungen, wenn ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht. Eine Entnahme führt nicht zum Eigenkapitalabbau insoweit ihr eine Bareinlage gegenübersteht, welche **innerhalb von 10 Tagen** vor oder nach der Entnahme erfolgt - die Zeitspanne betrug bisher 3 Tage. Unterscheiden sich die Höhen von Einlage und Entnahme, so treten für den nicht neutralisierten Restbetrag die normalen Folgen ein, welche oftmals eine begünstigungsschädliche Entnahme sowie eine bei Geldeinlagen nicht zu berücksichtigende (weil nicht betriebsnotwendige) Einlage sind. Anstelle der Geldeinlage ist die **Neutralisierung** der Entnahme ebenso anzunehmen, wenn eine **Ersatzforderung** (z.B. ein Anspruch gegenüber einer Versicherung) **eingelegt wird**. Im Gegensatz zur 10-Tage-Frist bei Bareinlagen hat die Einlage der Ersatzforderung lediglich **im selben Wirtschaftsjahr** zu erfolgen.

:: Rangordnung der Verlustverwertung beim Verlustvortrag

Liegen zeitlich befristet verrechenbare sowie zeitlich unbefristet verrechenbare Verluste vor, so sind nachfolgende **positive Ergebnisse** - unter Beachtung der 75%-Grenze - **primär mit zeitlich begrenzt verrechenbaren Verlusten auszugleichen**. Innerhalb der Verlustarten sind zuerst die ältesten zu verrechnen. Die Klarstellung erlangt insbesondere für Einnahmen-Ausgaben-Rechner Bedeutung, da ab der Veranlagung 2007 jeweils nur die in den drei letzten Jahren entstandenen und somit befristeten Verluste verwertet werden können. Eine **Ausnahme** ergibt sich für bis zu 2007 nicht verwertete **Anlaufverluste** (Verluste innerhalb der ersten drei Jahre seit Betriebseröffnung), welche trotz fehlender zeitlicher Begrenzung **befristet verrechenbaren Verlusten vorzuziehen** sind.

Beispielhaft gilt für einen **2001** gegründeten Betrieb mit Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG:

Jahr	Gewinn / Verlust	Erläuterung
2001	-1.000	Anlaufverlust
2002	-800	Anlaufverlust
2003	-400	Anlaufverlust
2004	-200	zeitlich befristet ab Veranlagung 2007
2005	-100	zeitlich befristet ab Veranlagung 2007
2006	-60	zeitlich befristet ab Veranlagung 2007
2007	400	300 sind mit Verlusten zu verrechnen (75% Grenze)

Folgen: der älteste Anlaufverlust wird von -1.000 auf -700 reduziert. Liegt 2008 ein Gewinn vor, so sind damit zuerst die Anlaufverluste zu verrechnen und dann die zeitlich befristeten Verluste der Jahre 2005 ff. Der Verlust aus **2004 ist aufgrund der 3-Jahre-Frist nicht mehr verwertbar.**

:: **Fiktive Anschaffungsnebenkosten bei dem unentgeltlichen Erwerb von Gebäuden**

Im Rahmen der Einkünfte aus **Vermietung und Verpachtung** sind ab der Veranlagung **2007** bei **unentgeltlichem Erwerb von Gebäuden** die **fiktiven Anschaffungskosten** als AfA-Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Neben diesen fiktiven Anschaffungskosten, welche durch Schätzung auf Basis einer Liegenschaftsbewertung ermittelt werden, sind **auch fiktive (Anschaffungs)Nebenkosten** zu berücksichtigen. Dies sind jene Kosten, die bei einem gedachten Erwerb jedenfalls anfallen würden - bei dem Gebäudeerwerb umfassen sie demnach die Grunderwerbsteuer, die Grundbucheintragungsgebühr sowie die Unterschriftenbeglaubigungsgebühren.

:: **Kilometergeld für Fahrrad als Betriebsausgabe**

Wird ein nicht zum Betriebsvermögen gehörendes **Fahrrad betrieblich** (allerdings nicht überwiegend) **genutzt**, so kann **Kilometergeld iHv. € 0,24 / km** im Wege der Schätzung geltend gemacht werden. Das **Maximum** pro Jahr beträgt **€ 480** und entspricht einer betrieblichen Nutzung von **2.000 km / Jahr**. Bei überwiegend betrieblicher Nutzung bzw. Nutzung eines zum Betriebsvermögen gehörenden Fahrrads können die tatsächlich anfallenden Kosten berücksichtigt werden.

:: **Konkretisierung des Begriffs „Katastrophe“ bei Betriebsausgaben**

Erfolgen Geld- oder Sachaufwendungen zwecks **Hilfestellung in Katastrophenfällen**, so sind diese betraglich unbegrenzt als Betriebsausgaben **abzugsfähig, sofern sie der Werbung dienen**. Ein solcher Katastrophenfall ist unabhängig von der geographischen Lage bei außergewöhnlichen Schadensereignissen anzunehmen, welche Personen- oder Sachschäden in einer Größe bewirken können, die mit örtlichen Einsatzkräften nicht bewältigbar sind. **Katastrophenfälle** sind beispielhaft bei Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Sturmschäden, Erdbeben, Felssturz, Brand, Explosion, kriegerischen Ereignissen, Terroranschlägen, Seuchen, Hungersnöten oder Flüchtlingskatastrophen anzunehmen. Die Voraussetzung der **Werbewirksamkeit** ist leicht erfüllt - beispielsweise durch den Hinweis in Kunden- und Klientenschreiben, in Schaufenstern oder auf der Unternehmenshomepage.

:: **Verletzung eines vertraglich eingeräumten Wettbewerbsverbotes**

Zahlungen wegen Übertretung eines **vertraglich festgelegten Wettbewerbsverbotes** sind als **Betriebsausgaben** absetzbar.

Neue Kennzahlen in der UVA ab Jänner 2008

In der UVA (**Formular U30**) sind ab Jänner **2008 Vorsteuern** iZm. **KFZ** sowie **Gebäuden**, die bereits in den Kennzahlen 060 (Gesamtbetrag der Vorsteuern ohne gesondert anzuführende Beträge) und 065 (Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb) enthalten sind, **zusätzlich** noch in den **Kennzahlen 027** (KFZ) und **028** (Gebäude) auszuweisen. Diese Angaben sind unabhängig davon zu machen, ob der Unternehmer den Österreichischen Einheitskontenrahmen verwendet. Die Kennzahl 027 umfasst somit Vorsteuern aus der Anschaffung bzw. Herstellung von **PKW** und **LKW** sowie aus mit KFZ im Zusammenhang stehenden laufenden Aufwendungen, beispielsweise **Leasingaufwand**. Analog dazu sind in die Kennzahl 028 Vorsteuern einzutragen, die anlässlich der Anschaffung bzw. Herstellung von **Gebäuden** (Wohn- und Sozialgebäude, Betriebs- und Geschäftsgebäude, Grundstückseinrichtungen; jeweils auf eigenem oder auf fremdem Grund) angefallen sind bzw. geleistete Anzahlungen für Gebäude oder in Bau befindliche Gebäude betreffen. Reine Instandhaltungs- oder Instandsetzungsleistungen müssen bei den Gebäuden nicht gesondert ausgewiesen werden. Wird z.B. ein **bebautes Grundstück** erworben, so ist unter der Voraussetzung, dass der Verkäufer zur **USt-Pflicht optiert** hat und der Käufer die Vorsteuer abziehen kann, der auf das **Gebäude** entfallende Vorsteueranteil in die Kennzahl **028** einzubeziehen.

Änderung der Zuverdienstgrenze für Familienbeihilfe und Erhöhung der Geschwisterstaffelung

Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder ab dem 18. Geburtstag folgenden Kalenderjahr nur insofern, als das zu versteuernde Einkommen (d.h. Bruttoeinkommen abzgl. Sozialversicherung, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Freibeträge) des Kindes die Zuverdienstgrenze nicht übersteigt. Steuerfreie Einkünfte sowie Lehrlingsentschädigungen, Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse bleiben unberücksichtigt. Diese Grenze lag bisher bei € 8.725 und wird per 1.1.2008 auf € 9.000 angehoben. Wird die Grenze überschritten, besteht im gesamten Kalenderjahr kein Anspruch auf Familienbeihilfe.

Die Höhe der zustehenden Familienbeihilfe hängt vom Alter und der Anzahl der Kinder ab. Die folgende Tabelle zeigt die ab 1.1.2008 gültigen monatlichen Beträge (€) pro Kind. Beihilfenbetrag ab dem 4. Kind: Betrag des 1. Kindes erhöht um € 50.

in EUR pro Kind	Bis 2. LJ	3.-9.LJ	10.-18.LJ	Ab 19.LJ
1. Kind	105,40	112,70	130,90	152,70
2. Kind	118,20	125,50	143,70	165,50
3. Kind	140,40	147,70	165,90	187,70
4. Kind	155,40	162,70	180,90	202,70

Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr 2008

Das BMF hat die mit Erlass vom 21.11.2007 wie folgt festgesetzt:

Altersgruppe	2008	2007	2006
0 bis 3 Jahre	170,-	167,-	164,-
bis 6 Jahre	217,-	213,-	209,-
bis 10 Jahre	280,-	275,-	270,-
bis 15 Jahre	321,-	315,-	309,-
bis 19 Jahre	377,-	370,-	363,-
bis 28 Jahre	474,-	465,-	457,-

Bezüglich der Voraussetzungen für die Anwendung der Regelbedarfsätze wird auf die Ausführungen in den Rz 795 bis 804 der Lohnsteuerrichtlinien 2002 verwiesen.

Die Regelbedarfsätze kommen nur dann zur Anwendung, wenn eine behördliche Festsetzung nicht vorliegt.

Sozialversicherungswerte 2008

Die voraussichtlichen Sozialversicherungswerte für 2008 betragen:

	2008	2007
Geringfügigkeitsgrenze täglich	26,80	26,20
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	349,01	341,16
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	523,52	511,74
Höchstbeitragsgrundlage täglich	131,00	128,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich (laufender Bezug)	3.930,00	3.840,00
Höchstbeitragsgrundlage (jährlich) für Sonderzahlungen	7.860,00	7.680,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer (ohne SZ)	4.585,00	4.480,00